

# Satzung des EFC Frankfurt International

## **§1 Name, Sitz und Zweck des Fanclubs**

1. Der Fanclub trägt den Namen „EFC Frankfurt International“ und wurde am 28.04.2019 gegründet. Definition EFC = Eintracht Fan Club
2. Der EFC hat seinen Sitz in der Klein-Gerauer Straße 12, 64521 Gross-Gerau.
3. Der Fanclub hat sich zum Ziel gesetzt, das gemeinsame Interesse und die Freude am Fußballsport der SG Eintracht Frankfurt zu fördern, sowie Freundschaft und Geselligkeit der Vereinsmitglieder untereinander zu pflegen. Außerdem sollen gemeinsame Ausflugsfahrten zu Fußballspielen sowie sonstige Veranstaltungen unternommen werden.
4. Als oberstes Gebot des Fanclubs gilt: Gewaltfreiheit, Respekt und Toleranz gegenüber den Fanclubmitgliedern, dem Verein Eintracht Frankfurt und den Gastvereinen sowie die Punkte aus der Verpflichtungserklärung gegenüber Eintracht Frankfurt.

## **§2 Mitgliedschaft**

1. Mitglied kann jeder Fan von Eintracht Frankfurt werden.
2. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet werden muss. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist der Antrag durch den gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben.
3. Mit der Unterschrift auf dem Aufnahmeantrag erkennt das neue Mitglied die Satzung des Fanclubs an.
4. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Die Mitgliedschaft kann nur 6 Wochen zum Ende des Geschäftsjahres am 31.5. beendet werden. Spätester Termin ist der 15.4. Hierzu ist eine formlose Kündigung gegenüber dem Vorstand einzureichen.

Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Fanclub kann von jedem Mitglied beim Vorstand beantragt werden.

Ein Ausschluss kann aus folgenden Gründen erfolgen:

- bei unehrenhaftem Verhalten innerhalb und außerhalb des Fanclubs
- bei groben Verstößen gegen die Ziele des Fanclubs sowie bei groben Verstößen gegen Anordnungen des Vorstandes
- bei fanclubschädigendem Verhalten
- bei Verhalten, das dem Verein Eintracht Frankfurt schadet
- bei Nichtzahlen des Mitgliedsbeitrages
- auf Verlangen von Eintracht Frankfurt

5. Die Mitgliederzahl ist nicht begrenzt. Die Aufnahme neuer Mitglieder wird durch den Vorstand einstimmig beschlossen.

### **§3 Mitgliedsbeiträge**

Die Mitgliedsbeiträge werden in einer gesonderten Beitragsordnung geregelt.

### **§4 Haftung**

Der EFC haftet **nicht** für Schäden oder Verluste, die Mitglieder verursachen. Der EFC haftet zusätzlich in keinem Falle für Schäden, die Personen bei einer beliebigen Veranstaltung des EFC (insbesondere bei dem Besuch der Heim- und Auswärtsspiele) erleiden.

### **§5 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei Vorstandsmitgliedern, 1.Vorsitzender, 2.Vorsitzender, 3.Vorsitzender sowie Kassenwart, von denen jeweils zwei gemeinsam vertretungsberechtigt sind.

2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Fanclubs gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Fanclub endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes.

Zusätzlich gibt es mindestens einen Kassenprüfer. In Verbindung mit dem Kassenwart wird der Kassenstand der Vereinskasse vor jeder Jahreshauptversammlung geprüft.

### **§6 Wahlen**

1. Jedes beitragszahlende Mitglied ist wahlberechtigt.

2. Soweit nicht anders beschlossen wurde, werden Entscheidungen durch offene Wahl (Handzeichen) getroffen. Es kann auch eine geheime Wahl vollzogen werden, wenn ein Mitglied diese beantragt. Hierzu wird ein Wahlleiter bestimmt.

3. Bei Abstimmung bzw. Wahl entscheidet die einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit wird eine geheime Stichwahl durchgeführt.

### **§7 Versammlungen**

1. Eine Mitgliederversammlung wird einmal jährlich als Jahreshauptversammlung durch den Vorstand einberufen.

2. Die Einladungen zu den Jahreshauptversammlungen mit Ort, Termin und Angabe der Tagesordnungspunkte findet durch E-Mail-Versand statt.

Ausnahme: Wer keine E-Mail-Adresse hat, bekommt die Einladung schriftlich.

3. Tagesordnungspunkte können von jedem Mitglied bis 2 Wochen vor der Versammlung formlos an den Vorstand eingereicht werden.

## **§8 Inkrafttreten der Satzung**

Die Satzung in der vorliegenden, aktualisierten Fassung tritt am 6.11.2022 in Kraft.

## **§9 Kontaktdaten**

Der Vorstand hat die E-Mail: [vorstand@efc-frankfurtinternational.de](mailto:vorstand@efc-frankfurtinternational.de)  
Der Medienbeauftragte hat die E-Mail: [medienbeauftragter@efc-frankfurtinternational.de](mailto:medienbeauftragter@efc-frankfurtinternational.de)  
Der Kassenwart hat die E-Mail: [beitrag@efc-frankfurtinternational.de](mailto:beitrag@efc-frankfurtinternational.de)  
Der Webmaster hat die E-Mail: [admin@efc-frankfurtinternational.de](mailto:admin@efc-frankfurtinternational.de)  
Alle anderen Anfragen sind zu senden an: [info@efc-frankfurtinternational.de](mailto:info@efc-frankfurtinternational.de)

## **§10 Auflösung**

Die Auflösung des Fanclubs kann in der Mitgliederversammlung durch eine  $\frac{3}{4}$  Mehrheit beschlossen werden. Das vorhandene Clubvermögen wird nach Auflösung an die Fan- und Förderabteilung (FuFa) von Eintracht Frankfurt e. V. gespendet.

Zusatz: Die in der Satzung und anderen Dokumente benutzte Schreibweise in männlicher Form beinhaltet immer die weibliche oder sächliche Schreibweise.

Groß-Gerau, den 6.11.2022